

Richtlinie der Musikschule Schiffdorf

1) Allgemeines

Die Musikschule ist eine von der Gemeinde Schiffdorf getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung.

2) Aufgaben

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und musikalische Talente zu fördern. Fächerübergreifend kann die Musikschule Aufgaben der allgemeinen Kulturförderung und weiterer musikbezogener Gebiete wahrnehmen.

3) Aufbau

Die Ausbildung gliedert sich in folgende Stufen:

- 3.1 Musikalische Früherziehung für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zur Einschulung.
- 3.2 Musikalische Grundausbildung für Schüler/innen der 1. u. 2. Klasse (Dauer in der Regel zwei Jahre)
- 3.3 Instrumentalunterricht in allen angebotenen Fächern in der Regel ab der 3. Klasse
- 3.4 Ergänzungsfachbereich mit zusätzlichen Angeboten wie eine Rockband oder Ensemble.

4) Teilnehmer/innen

- 4.1 Die Teilnahme an Kursen der Musikschule ist ab dem 4. Lebensjahr an möglich.
- 4.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen offen.
- 4.3 Das Angebot an Ausbildungsplätzen richtet sich nach der Teilnehmerzahl. Wird die Mindestteilnehmerzahl für einen Kurs nicht erreicht, so kommen die Bewerber/innen auf die Warteliste und werden beim nächsten Termin berücksichtigt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die höchstzulässige Teilnehmerzahl für einen Kurs überschritten wird.

5) Ausbildungssemester

Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr und besteht aus zwei Semestern. Das erste Semester beginnt am 01.08. und endet am 31.01. Das zweite Semester beginnt am 01.02. und endet am 31.07. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule.

6) Aufnahme

- 6.1 Anmeldungen sind nur auf dem von der Musikschule ausgegebenen Formularen möglich. Bei minderjährigen Teilnehmer/innen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nötig.
- 6.2 Die Aufnahme und Teilnahme erfolgt in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis.
- 6.3 Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- 6.4 Anmeldungen sind auch während des Ausbildungsjahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- 6.5 Auskünfte und Zusagen von Lehrer/innen sind unverbindlich. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.
- 6.6 Für den Gruppenunterricht im Instrumentalbereich ist eine vorausgegangene Grundausbildung erforderlich. Ist die Teilnahme an der Grundausbildung aus bestimmten Gründen nicht möglich gewesen, kann nach Absprache mit der Musikschulleitung die Teilnahme am Gruppenunterricht unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Für Fächer im Einzelunterricht ist eine Grundausbildung wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung.

7) Probezeit

Bei erstmaliger Anmeldung für jeweils einen neuen Fachbereich gilt eine Probezeit von maximal drei Monaten. Mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kann die Ausbildung beendet oder, falls möglich, das Fach gewechselt werden. Wird der Unterricht fortgesetzt, gelten ab diesem Zeitpunkt die in den Richtlinien festgesetzten Kündigungsfristen.

8) Kündigung

- 8.1 Eine Kündigung ist nur zum Ende des Semesters (31.01. bzw. 31.07.) möglich und muss einen Monat vor Ende des Semesters schriftlich bei der Musikschulleitung vorliegen.
- 8.2 Bleibt ein/e Schüler/in dem Unterricht fern, sind die Ausbildungskosten weiterzuzahlen.
In begründeten Fällen (Krankheit länger als sechs Wochen, Umzug in eine andere Gemeinde sowie soziale bzw. pädagogische Gründe) kann die Musikschulleitung Ausnahmeregelungen zulassen.

8.3 Bei einem Entgeltrückstand von mehr als zwei Monatsentgelten kann das Vertragsverhältnis außerordentlich gekündigt werden.

8.4 Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen vor Ende des Semesters beenden.

9) Unterrichtserteilung

9.1 Unterricht ist einmal wöchentlich.

9.2 Die durch Krankheit einer/eines Lehrerin/Lehrers oder aus sonstigen dringenden Gründen ausfallenden einzelnen Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Eine Entgeltgutschrift erfolgt erst bei dauerndem Ausfall von mehr als sechs Wochen oder bei Ausfall einzelner Stunden von mehr als 15 % im Semester. Die Ausfallzeiten des ersten Semesters werden ggf. für das zweite Semester angerechnet.

10) Entgelte

10.1 Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Entgeltordnung der Gemeinde Schiffdorf erhoben.

10.2 Entgeltpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder und die volljährigen Teilnehmer/innen.

10.3 Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule. Sie endet erst mit der Wirksamkeit der fristgerechten Kündigung.

10.4 Das zu entrichtende Entgelt ist ein Semesterentgelt, das in sechs gleichen Monatsteilbeträgen jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig wird.

11) Ermäßigungen

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

11.1 Geschwisterermäßigung: Das erste Kind bezahlt das volle Entgelt, das zweite Kind erhält 30% Ermäßigung und das dritte Kind erhält 50% Ermäßigung.

11.2 Mehrfachermäßigung: Es wird 25% auf das jeweils günstigere Fach gewährt.

11.3 Ergänzungsfachermäßigung: Bei Belegung von Elementarfächern werden 25% und bei Belegung von Instrumentalfächern 50% auf das Ergänzungsfach gewährt.

12) Instrumente

12.1 Grundsätzlich hat die/der Schüler/in bei Beginn der Ausbildung das erforderliche Instrument selbst zu besorgen. Die Musikschule ist auf Wunsch bei der Anschaffung behilflich.

12.2 Im Rahmen der Bestände der Musikschule können für bestimmte Fächer Leihinstrumente gegen ein monatliches Entgelt ausgegeben werden.

13) Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

14) Gesundheitsbestimmungen

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung ist die/der Lehrer/in rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

15) Beratung

Zur persönlichen Beratung in allen Fragen der Musikschule steht die Musikschulleitung nach telefonischer Anmeldung zur Verfügung.

16) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Schiffdorf, den 07. Dezember 2017

Bürgermeister Wirth